

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kunststofftechnik Mayr GmbH (nachfolgend Verkäuferin) gültig ab dem 01.01.2026

§ 1 Allgemeines

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und den Käufern / Empfängern (nachfolgend: Käufer) gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die AGBs gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts-bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Verkäuferin ist berechtigt das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme durch die Verkäuferin kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Preise

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, sofern in der Auftragsbestätigung von der Verkäuferin kein anderer Preis genannt wird, und zwar ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackungsmaterial. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Bei einer Lieferung der Ware ins Ausland erfolgt dies unverzollt und ist, wenn erforderlich, durch den Käufer zu prüfen und zu veranlassen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Die von der Verkäuferin genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik usw., nicht eingehalten werden können, wird die Verkäuferin den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.

Nach Anzeige des Verzögerungsgrundes ist die Verkäuferin berechtigt vom Vertrag oder des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den

Käufer erforderlich. Die Rechte des Käufers gemäß § 9 dieser AGBs und der gesetzlichen Rechte von der Verkäuferin, insbesondere beim Ausschluss der Leistungsverpflichtung, z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang, Annahmeverzug

Die Lieferung erfolgt ab Lager der Verkäuferin, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Versandvorschriften sind mit der Bestellung abzugeben, andernfalls kann die Verkäuferin die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackungen) bestimmen. Der Versand der bestellten Ware erfolgt in jedem Fall auf Rechnung des Käufers. Die Versicherung der Sendung ist ausschließlich Sache des Käufers und geht stets zu dessen Lasten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verkäuferin ist jedoch zu Teillieferungen jederzeit berechtigt und behält sich bei Ihrer Lieferung grundsätzlich eine Mehr- und Minderlieferung von 10 % vor. Grundlage der Mängelhaftung ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377 HGB) nachkommt. Vor dem Einbau und Weiterverarbeitung der Ware hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen und die Verkäuferin zu informieren. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann die Verkäuferin wählen, ob die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Das Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr. Für vom Kunden beigestellte Produkte und geliefertes

Material übernimmt die Verkäuferin keine Gewährleistung oder Haftung. Dies umfasst auch die Eigenschaften und die Verarbeitbarkeit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich die Verkäuferin das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder soweit Zugriff Dritter (z. B. Pfändungen) auf die der Verkäuferin gehörende Ware erfolgt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder / und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktrittes; die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Verkäuferin an diese ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Verkäuferin ermächtigt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin mehr als 10 % werden auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freigegeben.

§ 8 Zahlungen

Rechnungen von der Verkäuferin sind, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, nach Rechnungsdatum und Empfang der Lieferung innerhalb von 30 Tagen fällig und zu bezahlen. Lohnarbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Die Verkäuferin ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Sie wird den Käufer über die Art der erfolgten Anrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Verkäuferin ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden

gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Verkäuferin anerkannt worden sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin -gleich aus welchem Rechtsgrund- im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Pflichtverletzungen gegenüber Dritten, durch Personen, deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AGBs und die Vertragsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalem Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist in allen Fällen berechtigt, Klagen am Erfüllungsort der Lieferverpflichtungen gemäß diesen AGBs bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.